

Pachtvertrag

zwischen
Stadt Radolfzell
vertreten durch den Oberbürgermeister
Marktplatz 2, 78315 Radolfzell
im Folgenden „Verpächterin“ genannt

und

Max Mustermann
Straße Nr., 12345 Musterstadt
im Folgenden „Pächter“ genannt

§ 1 Pachtobjekt

- 1) Die Verpächterin überlässt dem Pächter mit Teilflächen von insgesamt ca. 30.500 m² der städtischen Flurstücke Nr. 413 und 838 jeweils Gemarkung Radolfzell, das **Strandbad Mettnau** - im Folgenden „Bad“ - zur im Nachfolgenden dargestellten Nutzung und Bewirtschaftung. Mitverpachtet sind ferner sämtliche auf dem Gelände gelegenen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen.
- 2) Lage und Umfang des Pachtgegenstandes sind aus dem beifügten Lageplan und dem Grundrissplan ersichtlich (Anlage 1). Anlage 1 ist Vertragsbestandteil.
- 3) Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, mit denen der Pachtgegenstand belastet ist, muss der Pächter dulden.
- 4) Der Pachtgegenstand wird funktionsfähig und in dem Zustand übergeben, in dem er sich befindet und von dem Pächter besichtigt wurde. Der Pächter erkennt diesen Zustand des Pachtgegenstandes als vertragsgemäß an. Über den Zustand des Pachtgegenstandes wird ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Übergabeprotokoll gefertigt. Ebenfalls wird die Übergabe der ausgegebenen Schlüssel in einem Übergabeprotokoll dokumentiert.

§ 2 Pachtzweck, Betriebszeit/-pflicht

Dem Pächter wird der Pachtgegenstand zur Nutzung und Bewirtschaftung als Badebetrieb mit Gastronomiebetrieb überlassen.

- 1) Die Saison für das Bad und den Kiosk dauert vom 01.05.2027 bis 30.09.2027. Der Pächter verpflichtet sich, das Bad und den Kioskbetrieb in diesem Zeitraum offen zu halten und zu betreiben, sofern die Witterungsverhältnisse dies zulassen. Bad und Wirtschaftsbetrieb Kiosk sind täglich ab 08:00 Uhr zu öffnen und werden bis 22:00 Uhr begrenzt. Badebetrieb und Gastronomiebetrieb haben dieselben Öffnungszeiten einzuhalten und können nur im Gesamten geöffnet / geschlossen werden.
- 2) Für den Badebetrieb ist (während der Badesaison 01.05. bis 30.09.) eine tägliche Betreuungs-/Aufsichtspflicht von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr durch den Pächter zu gewährleisten. Bei schlechter Witterung kann die Öffnungszeit sowie die Betreuungs-/Aufsichtspflicht eingeschränkt werden. Die Anwesenheit der Aufsicht wird durch das Hissen der Weißen Flagge angezeigt. Bei Einschränkungen/Wegfall der Badeaufsicht ist dies unabhängig von der Uhrzeit durch das Hissen der „roten Badeflagge“ anzuzeigen. Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen zum Betrieb des Kioskes sind von dem Pächter selbst einzuholen. Die maßgeblichen behördlichen und gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.
- 3) In einzelnen Ausnahmefällen (Ausnahmegenehmigung) ist der Betrieb der Außengastronomie auch außerhalb der Badesaison möglich. Die entsprechende Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen zuvor) schriftlich im Dezernat III bei der Abteilung Vergabe, Verträge der Stadt Radolfzell (Stadt Radolfzell am Bodensee, Dezernat III - Abteilung Vergabe, Verträge, Marktplatz 3, 78315 Radolfzell, E-Mail: dezernatsverwaltung3@Radolfzell.de) zu beantragen. Ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 3 Pachtdauer

- 1) Das Pachtverhältnis beginnt am 01.01.2027 und endet am 30.09.2027.
- 2) Dem Pächter steht ein einmaliges Optionsrecht zu, das Vertragsverhältnis um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Ausübung dieser Option hat der Pächter der Verpächterin mit einer Frist von 2 Monaten - somit spätestens bis 31.07.2027 - schriftlich anzuzeigen. Nimmt die Verpächterin das Angebot innerhalb von einem Monat nach erfolgter Aufforderung nicht schriftlich an, gilt das Vertragsverhältnis als nicht verlängert. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall regulär am 30.09.2027. Bei Ausübung der Option endet das Pachtverhältnis am 30.09.2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für die Rechtzeitigkeit der Optionsausübung ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung bei der Verpächterin maßgebend.

§ 4 Kündigungsgründe abseits § 543 BGB

- 1) Als wichtiger Grund i.S.d. § 543 Abs.2 BGB vereinbaren die Parteien zusätzlich:
 - a) Verstöße gegen die Pflicht zur ordentlichen Badeaufsicht gem. § 10 dieses Vertrages
 - b) Verstöße gegen die Pflicht zur vorherigen Genehmigung abweichender Öffnungszeiten i.S.d. § 2 Abs. 3.
 - c) Verstöße gegen die Pflicht zur Versicherung gem. § 21 Abs.2 dieses Vertrages
- 2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass Verstöße gegen eine Verpflichtung gem. § 4 Abs.1 a.) eine außerordentliche fristlose Kündigung ohne vorheriger Abmahnung rechtfertigen.

- 3) Setzt der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit den Gebrauch des Pachtgegenstandes fort, so verlängert sich das Pachtverhältnis dadurch nicht. § 545 i.V.m. § 581 Abs.2 BGB findet keine Anwendung.

§ 5 Pacht, Nebenkosten, Zahlungsweise

- 1) Der jährliche Pachtzins für das Bad und den Kiosk beträgt

12.605,04 € Festpacht

(in Worten: zwölftausendsechshundertfünf Euro, vier Cent)
zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Der jährliche Pachtzins ist in Teilbeträgen wie folgt zu bezahlen:

Monatlich Mai bis September 2027 über **2.521,00 €** zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 2) In der Pacht nach Abs. 1 sind die Betriebskosten im Sinne des § 2 BetrKV nicht enthalten. Eine Aufstellung dieser Betriebskosten ist dem Vertrag als Anlage 5 beigelegt. Entstehen nach Vertragsschluss neue Betriebskosten, die unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit erforderlich sind, so ist die Verpächterin berechtigt, diese Kosten anteilig auf den Pächter umzulegen.
Der Pächter hat auf die Betriebskosten Vorauszahlungen in Höhe von monatlich **1.200,00 €** zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Mai bis September) zu leisten. Erhöhen sich die Betriebs- und Nebenkosten, so ist die Verpächterin berechtigt, die Kosten durch Erklärung in Textform auf den Pächter umzulegen. Die Vorauszahlung erhöht sich hierdurch ab dem 1. des auf die Erklärung folgenden Monats.
- 3) Der Pächter hat den **Jahresumsatz und die Karteneintritte** für das Bad **bis spätestens 31.01.2028** der Verpächterin unaufgefordert mitzuteilen. Hierfür ist die Betriebswirtschaftliche Auswertung des Dez 27 des Steuerberaters einzureichen. Die Bestätigung bzw. Bescheinigung muss schriftlich und fristgerecht im Dezernat III bei der Abteilung Vergabe, Verträge der Stadt Radolfzell eingehen (Stadt Radolfzell am Bodensee, Dezernat III - Abteilung Vergabe, Verträge, Marktplatz 3, 78315 Radolfzell, E-Mail: dezernatsverwaltung3@Radolfzell.de).
- 4) Der Pächter wird, soweit es möglich ist, Direktversorgungsverträge mit den jeweiligen Versorgungsträgern (z. B. Energieversorgungsunternehmen) abschließen.
- 5) Pacht und Betriebskostenvorauszahlungen sind monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats (Mai bis September), porto- und spesenfrei an die Verpächterin unter Angabe des **Buchungszeichens XXXX** (Pacht) und **Buchungszeichen XXXX** (Betriebskosten) im Verwendungszweck auf deren Konto (nachfolgend aufgeführt) zu zahlen.

Stadt Radolfzell

Sparkasse Hegau-Bodensee

IBAN DE14 6925 0035 0004 0434 10

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Absendung, sondern der Ankunft des Geldes an.

- 6) Über die Vorauszahlung ist jährlich abzurechnen. Bei Beendigung des Mietverhältnisses während eines Abrechnungszeitraums kann eine vorzeitige Zwischenablesung verlangt werden.
- 7) Bei Zahlungsverzug des Pächters ist die Verpächterin berechtigt, für jede schriftliche Mahnung 0,5% des Mahnbetrages mind. 4,00 €, max. 75,00 € sowie Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. gem. § 288 BGB über dem Basiszinssatz der

Europäischen Zentralbank zu erheben. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.

- 8) Der Pächter kann gegenüber Ansprüchen aus diesem Verträge nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- 9) Das Recht zur Pachtminderung bleibt unberührt.

§ 6 Kautio

Der Pächter leistet vor Vertragsbeginn eine Kautio in Höhe von **5.000,00 €** (fünftausend in Worten). Die Kautio ist von der Verpächterin auf einem gesondert geführten Konto aufzubewahren. Eine Verzinsungspflicht der Verpächterin für die Kautio wird ausgeschlossen.

§ 7 Zustand der Pachtsache

- 1) Der Pächter übernimmt die Pachtsache in dem Zustand bei Übergabe, der Zustand ist dem Pächter bekannt. Das Recht auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel gem. § 536a BGB wird ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Pächters auf Mängelbeseitigung. Die Parteien verpflichten sich, bei Übergabe ein Übergabeprotokoll zu fertigen, welches von den Parteien bzw. den bevollmächtigten Vertretern unterzeichnet wird. Die Räume sind nach Beendigung des Pachtverhältnisses im gleichen Zustand zu verlassen.
- 2) Wenn die Gas-, Strom- oder Wasserversorgung oder Entwässerung durch einen nicht von der Verpächterin zu vertretenden Umstand unterbrochen wurde oder wenn Überschwemmungen oder sonstige Katastrophen eintreten, steht dem Pächter ein Recht auf Minderung oder Schadensersatz nicht zu.
- 3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Verpächterin mit Ausnahme der Übergabe des Pachtobjekts in baurechtlich genehmigtem Zustand keine Gewähr dafür übernimmt, dass die angepachteten Räumlichkeiten den für die Nutzung vereinbarten Zweck entsprechen oder die erforderlichen technischen Anforderungen hierzu erfüllt.
- 4) Der Pächter ist des Weiteren verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle für seinen Betrieb in dem Pachtobjekt geltenden gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind, soweit sie mit der Person des Pächters oder mit seinem Betrieb zusammenhängen. Dem Pächter obliegt die Pflicht, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Konzessionen, Erlaubnisse usw. eigenverantwortlich auf eigene Kosten einzuholen. Werden etwa erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt bzw. entzogen, hat dies keine Auswirkung auf das Fortbestehen des Pachtvertrages sowie die Rechte und Pflichten aus diesem.

§ 8 Mängel der Pachtsache

- 1) Die Haftung der Verpächterin auf Schadensersatz wegen eines Mangels ist ausgeschlossen, wenn der Mangel von der Verpächterin nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist. Der Anspruch des Pächters auf Mängelbeseitigung bleibt unberührt.
- 2) Pachtminderung und Aufrechnung gegenüber dem Pachtanspruch der Verpächterin sind ausgeschlossen, soweit die Forderung des Pächters nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 9 Badeordnung

- 1) Der Pächter übt auf dem Badeplatz das Hausrecht aus. Er hat für die Einhaltung der maßgebenden Badeordnung der Stadt Radolfzell am Bodensee sowie für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Der Pächter ist für die gesamte Freibadanlage während der Badesaison vollumfänglich verkehrssicherungspflichtig. Der Pächter oder eine geeignete Person, die von ihm mit der Vertretung beauftragt ist, müssen während der Öffnungszeiten ständig auf dem Badeplatz anwesend sein.
- 2) Streitigkeiten, zwischen Gästen die durch den Pächter nicht beigelegt werden können, sind der Verpächterin zu melden. Die Verpächterin trifft nach Anhörung beider Parteien eine endgültige Entscheidung. Gleiches gilt für Streitigkeiten zwischen Pächter und Gästen.
- 3) Der Pächter hat alles zu tun, um eine Verunreinigung des Pachtgegenstandes und eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Einwohner, der Kurgäste und des Kurbetriebes (z. B. durch Lärm aus dem Gastronomie und/oder Badbetrieb) zu vermeiden.

§ 10 Badeaufsicht nach der Richtlinie 94.12 DGfDB

- 1) Der Pächter hat eine ausreichende, den gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen der Rechtsprechung entsprechende Badeaufsicht für den kompletten Zeitraum der Badesaison (01.05. - 30.09.2027) zu stellen. Dies erfolgt durch Gewährleistung einer den Vorschriften der RL 94.12 DGfDB entsprechenden Badeaufsicht. Der Pächter hat die Sicherheit der Badenden und des Badebetriebs zu gewährleisten. Der Pächter ist jederzeit berechtigt hierzu Leistungen qualifizierter Dritter auf seine Kosten in Anspruch zu nehmen. Die vom Pächter beauftragten Personen müssen insbesondere über eine gültige Ausbildung als Rettungsschwimmer mit Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmerabzeichens in Silber, sowie über eine Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung verfügen. Die für den Pächter verbindliche Regelungen sind in der Richtlinie 94.12 DGfDB, wie auch der „Arbeitshilfe zur Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebs“ in der jeweils aktuellen Fassung normiert. Die Richtlinie 94.12 DGfDB und die „Arbeitshilfe zur Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebs“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Vertragsbestandteil und wurden dem Pächter in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung als Anlage 2 und 3 ausgehändigt.
- 2) Die Prüfungsnachweise und die Bestätigung der Eignung des eingesetzten Personals muss spätestens 14 Tage vor Saisonbeginn (01.05.) unaufgefordert vorgelegt werden. Personale Veränderungen (nur hinsichtlich des mit der Badeaufsicht betrauten Personals) innerhalb der Badesaison (01.05.-30.09.2027) sind der Pächterin umgehend innerhalb von drei Tagen mitzuteilen. Während des täglichen Badebetriebs ist eine chronologische **lückenlose Aufstellung** über das eingesetzte Personal gem. dem **Badebuch nach Anlage 5 zu führen**, dieses wird von der Verpächterin in digitaler Form dem Pächter zur Verfügung gestellt. Die Verpächterin ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Aufstellung und eigene Überprüfungen vorzunehmen. Das Badebuch ist vom Pächter aufzubewahren und **spätestens 14 Tage nach Saisonende** an die Verpächterin in digitaler Form unaufgefordert zu übergeben.
- 4) Die Verpächterin stellt bei Objektübergabe nachfolgende Rettungsgeräte (5 Rettungsringe, 1 Rettungsboot, 1 Defibrillator) zu Verfügung. Während des Badebetriebs sind die Rettungsmittel betriebsbereit und unverschlossen zu halten.

Das Rettungsboot ist nachts gegen Diebstahl / unbefugten Gebrauch zu sichern. Für die Unterhaltung der Gerätschaften ist der Pächter zuständig.

§ 11 Obhutspflicht des Pächters

- 1) Der Pächter verpflichtet sich, die Pachträume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.
- 2) Schäden am Haus und in den Pachträumen, sind der Verpächterin oder ihrem Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte weitere Schäden haftet der Pächter.
- 3) Der Pächter haftet der Verpächterin für Schäden, die durch Verletzung der ihr obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Der Pächter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch ihre Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Untermieter, Besucher, Lieferanten, Handwerker und Personen, die sich mit ihrem Willen in den Pachträumen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht worden sind.
- 4) Der Pächter hat zu beweisen, dass ein Verschulden seinerseits oder der in Abs. 3 genannten Personen nicht vorgelegen hat, wenn feststeht, dass die Schadensursache in dem durch die Benutzung der Pachtsache angegrenzten räumlich-gegenständlichen Bereich liegen. Dies gilt nicht für Schäden an Räumen, Einrichtungen und Anlagen, die von mehreren Pächtern gemeinschaftlich genutzt werden.
- 5) Der Pächter hat Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Verpächterin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pächters vornehmen lassen. Bei Gefahr drohender Schäden oder unbekannten Aufenthalts des Pächters bedarf es der schriftlichen Mahnung zur Fristsetzung nicht.
- 6) Der Pächter hat das Pachtobjekt auf eigene Kosten von Ungezieferbefall freizuhalten.

§ 12 Instandhaltung der Pachträume/Schönheitsreparaturen/kleine Instandhaltung

Die Instandhaltung der gepachteten Anlage und Räume einschließlich der Ausführung der Schönheitsreparaturen während der Dauer der Pachtzeit obliegt dem Pächter auf dessen Kosten.

- 1) Die Instandhaltung (Wartung, Reparatur, Schutzmaßnahmen) der gemieteten Räume einschließlich der Ausführung der Schönheitsreparaturen während der Pachtzeit obliegt dem Pächter. Zu den **Instandhaltungsmaßnahmen** gehören unter anderem Sturmschäden an Sonnenschirmen, diese sind von dem Pächter auf dessen Kosten zu beheben siehe auch §25, Abs. 5 g).
- 2) Die **Instandsetzungsmaßnahmen** wie umfangreiche Reparaturen und Instandsetzungskosten der **festen Bausubstanz** (Bad und Kiosk) übernimmt die Verpächterin auf ihre Kosten. Sind Reparaturen bzw. Instandsetzungen an der Bausubstanz notwendig, ist die Verpächterin von der Pächterin sofort zu informieren (Wartungen sind hiervon ausgenommen). Für Schäden i.S.d. § 12 Abs.3 die vom Pächter oder von ihm beauftragten Dritten verursacht werden haftet der Pächter gegenüber der Verpächterin auf Schadensersatz.
 - a) Der Pächter verpflichtet sich, kleinere Instandsetzungsmaßnahmen (Kleinreparaturen) am Pachtobjekt in Bezug auf die von ihm angepachteten Räumlichkeiten bis zu einer Höhe **von 1.000,00 € netto**, während der Pachtzeit zu übernehmen, soweit es sich nicht um Schäden handelt, die weder dem Pachtgebrauch noch dem Pächter zuzuordnen sind. Zur Instandsetzung gehört auch die Wartung haustechnischer Anlagen (elektrische Anlagen, sanitäre

Einrichtungen, Gasthermen, Heizkörper). Beleuchtungskörper und Leuchtmittel hat der Pächter auf eigene Kosten zu ersetzen. Darüberhinausgehende Reparaturen trägt die Verpächterin.

- 3) Sämtliche **Betriebskosten** nach §§ 1, 2 Betriebskostenverordnung (nachfolgend „BetrKV“, siehe Anlage 6) für das Bad sind von dem Pächter zu tragen. Dies umfasst auch alle Wartungskosten technischer Anlagen, Kosten für den laufenden Betrieb der Telefonanlage und den WLAN-Anschluss einschließlich der Grundgebühren sowie die Abwassergebühren für die Duschen am See. Die gesamten Kosten für die Telefonanlage und den WLAN-Anschluss werden für die Monate Mai bis September über die Nebenkosten abgerechnet. Die Kosten für die Ein- und Auswinterung werden von der Verpächterin übernommen.
- 4) Der Pächter ist verpflichtet, sämtliche Schäden zu tragen, die aus dem Betrieb und Installation seiner Maschinen entstehen.
- 5) Vandalismus- oder Einbruchschäden sind vom Pächter zu tragen.
- 6) Die Verpächterin und der Pächter treffen ungeachtet der vorstehenden Regelungen folgende weitere Kostenvereinbarungen:
 - a) Abweichend von 1) trägt die Verpächterin die Kosten für die **Instandhaltung**:
 - aller Spielgeräte auf dem Spielplatz,
 - der Badeflosse, Badeabgrenzungen sowie
 - der Sitzbänke.
 - b) Abweichend von 4) trägt die Verpächterin die Kosten für die **Betriebskosten**:
 - der Baumpflegearbeiten und den jährlichen Baumrückschnitt,
 - die Reinigung und das Auffüllung der Sandflächen am Spielplatz,
 - die jährlichen Spielplatzkontrollen und Neuanschaffung von Spielgeräten für den Spielplatz,
 - die Oberflächenuntersuchungen zu 50 %
 Der Pächter hat die regelmäßigen Spielplatz-Sichtkontrollen vorzunehmen.
 - c) Die Verpächterin trägt die Kosten für die Einbringung und das Entfernen der Badeflosse, Badeabgrenzungen und Sitzbänke.
 - d) Die Verpächterin trägt die Kosten für das Mähen des Seegrases, sofern erforderlich.

§ 13 Zulässiger Pachtgebrauch

Der Pächter darf die vorhandenen Leitungsnetze für Elektrizität, Gas und Wasser nur in dem Umfang in Anspruch nehmen, dass keine Überlastungen eintreten. Einen eventuellen Mehrbedarf darf der Pächter durch Erweiterung der Zuleitung auf eigene Kosten nach vorheriger Zustimmung durch die Verpächterin decken.

§ 14 Unterverpachtung

- 1) Eine Unterverpachtung hat der Pächter der Verpächterin frühzeitig anzuzeigen. Es bedarf der Einwilligung der Verpächterin.
- 2) Bei unbefugter Unterverpachtung kann die Verpächterin das Hauptmietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

§ 15 Werbung

- 1) Der Pächter ist berechtigt, Werbeanlagen in ortsüblichem Umfang anzubringen. Der Pächter hat hierbei eventuell bestehende öffentlich-rechtliche oder technische Vorschriften für die Art der Anbringung und der Unterhaltung zu beachten. Diese Maßnahmen erfolgen auf Kosten des Pächters und nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Genehmigung durch die Verpächterin.

- 2) Der Pächter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit von ihm angebrachten Werbeanlagen entstehen.
- 3) Im Fall der Räumung des Pachtgegenstandes ist der Pächter zur Entfernung der von ihm angebrachten Werbeanlagen und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet.

§ 16 Konkurrenzschutz

Konkurrenzschutz für den Pächter ist ausgeschlossen.

§ 17 Bauliche Veränderungen durch die Verpächterin

- 1) Der Pächter hat Maßnahmen, die zur Erhaltung der Pachträume oder des Platzes erforderlich sind, zu dulden. Der Pächter hat ebenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Pachträume oder sonstiger Teile der Gebäude und des Platzes zu dulden, soweit sie nur unwesentlich beeinträchtigen.
- 2) Soweit der Pächter Maßnahmen nach den vorstehenden Sätzen zu dulden hat, kann er weder den Pachtzins mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, noch Schadensersatz verlangen. Sind Maßnahmen durchzuführen, die den Gebrauch und Nutzung des Pachtgegenstandes zu dem vereinbarten Zweck ausschließen oder erheblich beeinträchtigen, so verpflichtet sich die Verpächterin für die Zeit der Beeinträchtigung die Pacht angemessen zu ermäßigen.

§ 18 Bauliche Veränderungen/Einbringung von Einrichtungen durch den Pächter

- 1) Bauliche Veränderungen der Gebäude bzw. besondere fest eingebaute Betriebseinrichtungen sowie Veränderungen des Geländes bzw. Veränderungen in der Platzgestaltung (auch farbliche Gebäude- und Anlagengestaltungen) dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin vorgenommen werden. Erteilt die Verpächterin eine solche Einwilligung, so ist der Pächter für die Einholung etwaiger bauaufsichtsrechtlicher Genehmigungen verantwortlich und hat alle Kosten hierfür zu tragen ebenso Einrichtungen im Bereich des Ufers und auf dem Wasser (Beachtung und Einhaltung von wasserrechtlichen Genehmigungen).
- 2) Bei Installationen im Bereich Gas/Wasser/Elektrik sind Fachfirmen zu beauftragen.
- 3) Der Pächter übernimmt für selbst angeschaffte Einrichtungen die Wartungspflicht und trägt die Wartungskosten. Eventuelle Reparaturkosten oder Kosten für die Ersatzbeschaffung trägt ebenfalls der Pächter. Entschädigungen nach Pachtende durch die Verpächterin werden nicht übernommen.
- 4) Der Pächter haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit von ihm veranlassten Baumaßnahmen entstehen.

§ 19 Verkehrssicherungspflichten

- 1) Der Pächter übernimmt die vollumfassende Verkehrssicherungspflicht der ihm überlassenen Räume und Flächen im Inneren der Gebäude und im Außenbereich, sowie der Zufahrtswege insbesondere Reinigungs-, Räum- und Streupflichten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (im Zeitraum 01.05.-30.09.2027). Er haftet für alle Sach- und Personenschäden, die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen und im Zusammenhang mit der Nutzung des Pachtgegenstandes stehen. Der Pächter hat die Verpächterin insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte - einschließlich Kosten der Rechtswahrung - freizustellen. Außerhalb der Badesaison übernimmt die Verpächterin die

Verkehrssicherungspflicht für das Strandbadgelände - ohne Aufbauten/Gebäude aber inkl. Spielgeräte (siehe hierzu § 10 Abs. 3).

- 2) Der Pächter haftet für Schäden, die durch ihn, seine Beschäftigten, Erfüllungsgehilfen, Besucher und Gäste oder Lieferanten verursacht werden. Der Pächter verpflichtet sich, sich gegen alle abdeckbaren Schäden, die aus dem Bereich der Verpächterin kommen könnten, zu versichern, und zwar mit der Maßgabe, dass ein Rückgriff des Versicherers auf die Verpächterin ausgeschlossen ist.
- 3) Die Haftung nach Abs. 1 tritt nicht ein, soweit der Schadensfall auf Umstände zurückzuführen ist, die die Verpächterin zu vertreten hat.
- 4) Führt der Pächter Veranstaltungen gem. § 3 Abs.5 außerhalb der Badesaison durch, obliegt ihm im Veranstaltungszeitraum die komplette Verkehrssicherungspflicht auf dem Badgelände sowie den Zufahrtswegen - inkl. Aufbauten/Gebäude und Spiel-/Freizeitgeräten bzw. -anlagen – unabhängig davon, ob diese genehmigt oder nicht genehmigt wurde. Der Veranstaltungszeitraum in dem der Pächter bei Ausnahmeveranstaltungen verkehrssicherungspflichtig ist, wird dem Pächter in der Genehmigung durch die Verpächterin (§ 3 Abs.5) mitgeteilt. Hat der Pächter keine Genehmigung eingeholt, gilt er ab dem Tag der Ausnahmeveranstaltung als uneingeschränkt vollumfänglich verkehrssicherungspflichtig.

§ 20 Unfallverhütung

Alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, die sich auf den Betrieb von Bädern, insbesondere öffentlich zugänglicher Strand- und Seebäder beziehen, sind von dem Pächter zu beachten. Der Pächter wurde auf die DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Stand August 2018, hingewiesen. Soweit die dort niedergelegten Sicherheitsregeln auch auf Freibäder anwendbar sind, sind diese von dem Pächter einzuhalten. Der Pächter bestätigt durch Unterschrift unter diesen Vertrag, dass ihm ein vollständiger Ausdruck der vorgenannten DGUV Regel 107-001 (Anlage 6) ausgehändigt wurde. Der Pächter trägt die Badeaufsicht für das Bad. Besonderheiten hierzu sind in § 10 geregelt.

§ 21 Versicherungen

- 1) Der Pächter ist verpflichtet, sich gegen Gefahren (z. B. Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser, Glas usw.) für seine Einrichtungsgegenstände, seine Waren sowie für sein Eigentum mit ausreichender Deckung und auf seine Kosten, zu versichern. Für die Versicherung der Gebäude (Elementarschäden und Leitungswasser) hat die Verpächterin eine entsprechende Versicherung abgeschlossen. Die Kosten hierfür werden gemäß der Betriebskostenverordnung über die Nebenkostenabrechnung dem Pächter berechnet. Doppelversicherungen durch Verpächterin und Pächter sollten vermieden werden.
- 2) Der Pächter ist verpflichtet eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme **5.000.000,00 €** für Personenschäden im Einzelfall und **500.000,00 €** für Sachschäden im Einzelfall, auf seine Kosten, abzuschließen. Diese Versicherungspolice ist vor Pachtbeginn der Verpächterin vorzulegen. Der Nachweis der Prämienzahlung ist jeweils vor Beginn der neuen Badesaison **bis spätestens 15.04.** eines jeden Jahres, unaufgefordert der Verpächterin nachzuweisen.
- 3) Der Pächter hat die Verpächterin von jeder Inanspruchnahme durch Dritte - einschließlich Kosten der Rechtswahrung - freizustellen, siehe hierzu auch vorangegangener Abs. 2

§ 22 Betretungsrecht

- 1) Der Verpächterin oder ihre Beauftragten sind berechtigt den Pachtgegenstand nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftsstunden jederzeit, auch ohne den Pächter, zu betreten. Zur Abwendung drohender Gefahren darf die Verpächterin, den Pachtgegenstand mit Gebäuden ohne vorherige Ankündigung zu jeder Tages- oder Nachtzeit betreten.
- 2) Bei längerer Abwesenheit des Pächters ist sicherzustellen, dass das Recht der Verpächterin aus vorangegangenem Satz, ausgeübt werden kann.

§ 23 Beendigung des Pachtverhältnisses, Rücknahme des Pachtgegenstandes

- 1) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der komplette Pachtgegenstand in vertragsgemäßem Zustand (**vollständig geräumt und gereinigt**) zurückzugeben.
- 2) Der Pächter hat alle Schlüssel – auch selbstbeschaffte – zurückzugeben. Der Pächter haftet für sämtliche Schäden, die der Verpächterin oder einem Nachpächter aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 3) Über die Rückgabe des Pachtgegenstandes ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen.
- 4) Der Pächter haftet für Schäden und Nachteile, die der Verpächterin aus einer nicht vertragsgemäßen oder verspäteten Rückgabe entstehen.
- 5) Für Aufwendungen und Investitionen kann der Pächter von der Verpächterin bei Vertragsende keinerlei Entschädigungen verlangen.
- 6) Im Zusammenhang mit einem anstehenden Pächterwechsel wegen Vertragsbeendigung ist der Pächter verpflichtet, Bewerbern einer Ausschreibung, Zutritt zum Pachtgegenstand zu gewähren und Auskünfte über eingebrachtes Inventar und Einrichtungsgegenstände zu geben sowie Ablösebeträge zu benennen. Er ist verpflichtet den Weiterbetrieb der Anlage nicht zu behindern.
- 7) Der Pächter gewährleistet, dass keine Vertragsverpflichtungen (z. B. Lieferverträge) auf die Verpächterin übergehen.

§ 24 Änderung der Rechtsform

- 1) Ändert sich die Rechtsform des Unternehmens des Pächters, treten Änderungen im Handelsregister, bei der Gewerbeanmeldung, in der Vereinssatzung oder in anderen, für das Pachtverhältnis bedeutsamen Verhältnissen ein, so hat der Pächter der Verpächterin dies unverzüglich anzuzeigen.

§ 25 Besondere Vereinbarungen

1) Eintrittsentgelt

- a) Der Pächter verpflichtet sich, nur die von der Verpächterin (vom gemeindlich zuständigen Gremium) festgesetzten Eintrittsentgelte zu erheben und die Regelung für Ermäßigungen und Befreiungen zu beachten. Eine vollständige Entgelttafel ist bei der Eintrittskasse an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen.
- b) Die bei Vertragsabschluss gültige Benutzungsentgelttafel ist als Anlage 7 zwingender Bestandteil des Pachtvertrages. Änderungen der Benutzungsentgelttafel durch das Gremium werden dem Pächter innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt.
- c) Die Einnahmen aus den Eintrittsentgelten und die Einnahmen aus dem Kioskbetrieb verbleiben dem Pächter. Für diejenigen Gäste, welche die Kurtaxe entrichtet haben, ist die bisherige Eintrittsermäßigung aufrechtzuerhalten.
- d) Die Beschaffung und die Bezahlung der Kartensätze sind vom Pächter zu übernehmen.

- e) Da der Pächter die Verwaltung (Zuweisung, Ausgabe, Rückgabe, Schlüssellersatz, Versicherung usw.) für die Liegestuhl- und Schließfächer übernimmt, stehen ihm/ihr die Einnahmen aus der Liegestuhl- und Schließfachvermietung vollständig zur Verfügung.
- f) Badegästen und den Gästen des Kiosks ist die kostenlose Benutzung der WC-Anlage am Kiosk zu gestatten.
- g) Zur Regelung der Duschzeiten ist ein Münzautomat aufgestellt. Dem Pächter stehen diese Einnahmen vollständig zur Verfügung.
- h) Badegästen die Inhaber der Zeller Karte sind ist der reduzierte Eintritt zu gewähren. Hierfür stellt die Verpächterin dem Pächter eine entsprechende App und Login zur Verfügung. Die Differenz zum regulären Eintritt wird dem Pächter unaufgefordert von der Verpächterin, auf dessen Konto, erstattet. Zuständig hierfür ist die Abteilung Partizipation und Integration (P+I).
- i) Den Mitgliedern der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (nachfolgend DLRG), die sich bereit erklären und dazu berechtigt sind, die Überwachung des Badebetriebes zu übernehmen (Vorlage des Wachausweises sowie Eintragung in das Wachbuch), ist freier Eintritt zu gewähren. Für das Training der DLRG im Bad sind die Teilnehmer vom Eintritt befreit. Im Rahmen der Durchführung von Schwimm- und Rettungsschwimmkursen muss der Eintritt von Seiten der Teilnehmer sowie den Übungsleitern nicht entrichtet werden.

2) Umweltschutz

- a) Der Verkauf von Getränken und Speisen in Einwegverpackungen, -gefäßen und -geschirr soll vom Pächter vermieden werden. Die entsprechend geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV) sind zu beachten. Das Einsammeln mitgenommener Gläser und Flaschen obliegt dem Pächter. Er hat durch den Verkauf seiner Waren auftretende Verunreinigungen regelmäßig, bei größerem Betrieb mehrmals täglich zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Beseitigung dieser im Pachtgelände anfallenden Abfälle ist der Pächter verantwortlich.
- b) Die von der Stadt Radolfzell am Bodensee festgelegten Umweltbestimmungen sind von dem Pächter zu beachten.
- c) Der Pächter hat auf dem Freibadgelände gemäß der geltenden Abfallsatzung entsprechende Behältnisse für eine ordnungsgemäße Abfalltrennung aufzustellen.
- d) Außenbeleuchtungen ist von dem Pächter, falls nicht bereits erfolgt, sukzessive durch energetische und der Umweltschutzverordnung entsprechende Lampen zu ersetzen.
- e) Jede Form der Oberflächenversiegelung ist von der Verpächterin vorab zu genehmigen.
- f) Die Pflege der Grünflächen hat ohne Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen. Ausnahmen sind von der Verpächterin zu genehmigen.
- g) Soweit eine zusätzliche Begrünung des Pachtgeländes erforderlich ist, sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Gehölze bzw. Pflanzen zu verwenden.

3) Inventar, Schlüssel

- a) Die von der Verpächterin übergebenen Inventargegenstände gehören zum Pachtgegenstand und sind von dem Pächter pfleglich zu behandeln und nach Ablauf der Pachtzeit vollständig und funktionsfähig zurückzugeben. Dies gilt auch für die dem Pächter übergebenen Schlüssel für den Pachtgegenstand. Fehlende Gegenstände und Schlüssel sind zu ersetzen. Bezüglich der übergebenen Inventargegenstände ist ein Verzeichnis mit aufgelistet (Anlage 8).

4) Rechte und Pflichten

- a) Sofern der Pächter weitere Möbel für die Gastronomie-Terrasse anschaffen möchte, müssen diese an die vorhandene Möblierung angepasst werden.
- b) Alle Instandsetzungen und Veränderungen an Gebäuden sind mit der Verpächterin vor Beginn abzustimmen und gegebenenfalls fachmännisch durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- c) Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Wartung, Instandhaltung, Bewirtschaftung und Sauberhaltung des kompletten Pachtgegenstandes verantwortlich. Der Pächter hat die Aufgabe, die gepachteten Räume, Flächen (auch die zum Pachtgegenstand gehörenden Fahrradabstellflächen) und deren Einrichtungen in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. Insbesondere ist auf die Sauberkeit der Liege- und Spielwiese, der Spiel-/Freizeitgeräte bzw. -anlagen, Wasserfläche, Toiletten-, Dusch- und Umkleideanlagen und im Eingangsbereich zu achten.
- d) Der Pächter hat den Badestrand täglich von angeschwemmtem Unrat jeder Art zu säubern. Für die Pflege der Außenanlage ist der Pächter auf eigene Kosten zuständig.
- e) Der Pächter hat Gäste und Besucher zur schonenden Behandlung und zum Sauberhalten der Einrichtung anzuhalten. Die Sanitäranlagen sind ggfs. mehrmals täglich zu reinigen.
- f) Zur allgemeinen Pflege durch den Pächter gehören insbesondere:
 - Abkehren der Flächen und Wege im Bereich der Terrasse, des Sanitärgebäudes und des Zugangsbereichs zum Bad inkl. Sauberhaltung der Radabstellanlagen
 - Pflege und Sauberhaltung der Sandspielbereiche und des Spielplatzes
 - Reinigung und Sauberhaltung des Uferbereiches einschließlich Entfernen von angeschwemmtem Unkraut, Seegrass und Tierkot. Alle Entsorgungs- und Abfuhrkosten trägt der Pächter.
- g) Der Pächter haftet der Verpächterin für Schäden, die durch Verletzung der ihr obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten verursacht werden, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten, Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt, die Räume unzureichend gelüftet oder Heizrohre nicht ausreichend vor Frost geschützt werden.
- h) Schäden am Pachtgegenstand sind der Verpächterin umgehend anzuzeigen. Für durch verspätete Anzeige verursachte Schäden haftet der Pächter.
- i) Der Pächter hat Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch auf schriftliche Mahnung hin innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Verpächterin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pächter vornehmen lassen. Im Falle drohender Schäden und unbekannten Aufenthalts der Pächter bedarf es der schriftlichen Mahnung und Fristsetzung nicht. Der Pächter hat den Pachtgegenstand auf eigene Kosten von Ungezieferbefall freizuhalten.
- j) Der Pächter hat mit den technischen Geräten pfleglich und sorgsam umzugehen.
- k) Die Ausbringung, Instandhaltung und Entfernung der Abgrenzungen, der Bojen, Flöße und der Sitzbänke übernimmt die Verpächterin auf ihre Kosten. Für Kanalverstopfungen, die durch Wurzelwerk verursacht werden, trägt die Verpächterin die Kosten. Anderweitige Risiken bei Verstopfungen des Kanals und deren Folgekosten trägt der Pächter. Sollte im Objekt ein Fettabscheider vorhanden sein, obliegt dem Pächter die fachgerechte Reinigung. Die tägliche Reinigung der Rasenflächen, Flöße, Balken, Sitzbänke, ist von dem Pächter zu übernehmen. Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen an Rettungsringen, Schwimmbojen und Schwimmleinen und dem Rettungsboot, die während der Saison vorzunehmen sind, hat der Pächter zu tragen.

- l) Der Pächter hat einen inhaltlich vollständigen Erste-Hilfe-Kasten aufzubewahren und diesen regelmäßig zu überprüfen. Im Objekt ist ein Sanitätsraum einzurichten und nur für diesen Zweck frei zu halten.
- m) Der Pächter ist zudem zuständig für die Überprüfung der Wasserflächenmarkierungen, des Wasserspiegels sowie für die Sicherheits- und Informationsschilder, die Funktionskontrolle der Rettungsausrüstung, Betriebsbereitschaft der Rettungsboote sowie die Einsatzkontrolle der Kommunikationsmittel.
- n) Der Pächter verpflichtet sich, **bis zum 15.01.** des jeweiligen Folgejahres eine Aufstellung über Anzahl und Art der verkauften Eintrittskarten, sowie den Umsatz des Kiosks der Verpächterin zukommen zu lassen. Der Nachweis zur Aufstellung erfolgt über die Registrierung des Verkaufs durch das Kassensystem. Die jährliche statistische Auswertung für das Bad ist für die Verpächterin von Bedeutung (Frequentierung des Bades, touristische Nachfrage etc.).
- o) Der Pächter verpflichtet sich, den zum Pachtgegenstand gehörenden Strandrollstuhl den Nutzern des Strandbades während der Betriebszeit kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Verpächterin verpflichtet sich, Menschen mit Behinderung, den Zugang für das barrierefreie WC zu gewähren.
- p) Der Pächter hat den Badegästen ein offenes, kostenloses WLAN zur Verfügung zu stellen. Fordert die Verpächterin den Pächter infolge von missbräuchlicher Nutzung (durch Badegäste, Dritte, Pächter) des WLANs auf, das WLAN abzustellen / das WLAN mit Sicherheitsvorkehrungen zu versehen / die WLAN-Nutzung nur mit sonstigen Auflagen Dritten zu ermöglichen, so hat der Pächter dieser Aufforderung unverzüglich Folge zu leisten. Eine Reduktion der Nebenkosten für die Zeit der Auflage, um den Betrag der Internetverbindung erfolgt nicht. Entsteht der Verpächterin infolge verspäteter Erfüllung der Pflicht gem. § 25 Abs.5 lit. p ein Schaden, so haftet der Pächter gegenüber der Verpächterin für den entstandenen Schaden.
- q) Das Aufstellen von Wohnwägen/Wohnmobilen/Zelten/etc. ist auf dem Pachtgrundstück untersagt
- r) Im gegenseitigem Interesse ist der Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH die jährlich stattfindenden Filmnächte auf dem Gelände zu gestatten.
Bedingungen werden zwischen Pächter und Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH direkt abgestimmt.

§ 26 Vertragsstrafe

- 1) Der Pächter verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs in Höhe von 1.000.-€ pro Einzelfall der Zuwiderhandlung.
- 2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe gem. Abs.1 besteht für nachfolgende Vertragsverstöße:
 - a) Verstößt der Pächter gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Badeaufsicht gem. § 10 Abs.1 des Vertrages
 - b) Verstößt der Pächter gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Dokumentation und Nachweis gem. § 10 Abs.2 des Vertrages
 - c) Verstößt der Pächter gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Dokumentation und Nachweis gem. § 18 Abs.2 des Vertrages
- 3) In Hinblick auf Ansprüche aus Vertragsstrafen gem. Abs.1 verpflichtet sich der Pächter zur Unterwerfung der Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen
- 4) Die Vertragsstrafe wird ohne Ankündigung erhoben, nach vorheriger, einmaliger Abmahnung, pro Einzelfall unter Ausschluss der Einrede des

Fortsetzungszusammenhangs. Der Pächter kann hiergegen die Einwendung der Aufrechnung gem. § 387 BGB entgegenhalten.

§ 27 Eingebraachte Gegenstände

- 1) Der Pächter versichert, dass diejenigen Sachen, die er in den Pachtgegenstand einbringen wird, in seinem Eigentum stehen, abgesehen von handelsüblichen Eigentumsvorbehalten.

§ 28 Sonstige Vereinbarungen

- 1) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen nicht.
- 2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 3) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Radolfzell.

§ 29 Information zur Datenerhebung

- 1) Die im Rahmen des Pachtvertrages zwischen der Stadt Radolfzell am Bodensee und
Name, Anschrift: XXX

Vertragsgegenstand: Pachtvertrag über Teilfläche Flst.-Nr. 413 und 838

Gemarkung Radolfzell

werden die erhobenen Daten ausschließlich **zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung und Verwaltung des Vertragsverhältnisses** verwaltungsintern von der Stadt Radolfzell, Dezernat III, Fachbereich Dezernatsverwaltung III, Abteilung Vergabe, Verträge, Marktplatz 3, 78315 Radolfzell (Tel.: 07732/81-301) gespeichert, verarbeitet, genutzt, weitergegeben bzw. übermittelt.

Die personenbezogenen Daten des o.g. Pächters werden aufgehoben, bis die vorgenannten Zwecke erreicht sind. Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages erteilt der o.g. Pächter hierzu seine Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Daten werden für die oben genannten Zwecke insbesondere an die folgenden Abteilungen bzw. Fachbereiche der Stadt Radolfzell weitergegeben bzw. übermittelt und auch dort für dieselben Zwecke gespeichert, verarbeitet und genutzt:

- Kämmerei
- Stadtkasse und Steuern
- Dezernatsverwaltung III
- Hochbau
- Tiefbau
- Technische Betriebe
- Umwelt und Natur
- Sicherheit und Ordnung
- Rechnungsprüfungsamt
- sowie an die Stadtwerke Radolfzell GmbH

Der o.g. Pächter hat als betroffene Person nach der Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)

- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Bereitstellung oder Übermittlung personenbezogener Daten (Art. 20 DSGVO) Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Die Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten kann der o.g. Pächter jederzeit widerrufen. Der o.g. Pächter ist nicht verpflichtet, die für die oben genannten Zwecke erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ist der o.g. Pächter damit nicht einverstanden, weist die Stadtverwaltung Radolfzell, Abteilung Vergabe, Verträge darauf hin, dass dies eine Abwicklung des Pachtvertrages verzögern könnte.

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten kann der o.g. Pächter an die Stadtverwaltung Radolfzell richten (Stadt Radolfzell, Dezernat III, Fachbereich Dezernatsverwaltung III, Abteilung Vergabe, Verträge, Marktplatz 3, 78315 Radolfzell Tel.: 07732/81-301). Darüber hinaus kann sich der o.g. Pächter an die Datenschutzbeauftragte der Stadt Radolfzell wenden (Email: datenschutz@radolfzell.de, Tel: 07732/81-119). Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe kann sich der o.g. Pächter beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren (Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart; poststelle@lfdi.bwl.de).

§ 30 Salvatorische Klausel

- 1) Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- 2) Die diesem Pachtvertrag als Anlagen 1 – 8 beigefügten weiteren Unterlagen kennzeichnen den Pachtgegenstand und sind wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages.

Anlage 1 Lageplan / Grundrissplan / Luftbild

Anlage 2 DGfB R 94.12 Richtlinie Fassung 08_2015

Anlage 3 DGfB R 94.12 Arbeitshilfe Fassung 01_2017

Anlage 4 DGUV Regel 107-001 Fassung 08_2018

Anlage 5 Badebuch

Anlage 6 Betriebskostenverordnung Stand 16.10.2023

Anlage 7 Eintrittspreise

Anlage 8 Inventarliste

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die Verpächterin erhält zwei, der Pächter eine Ausfertigung.

Radolfzell am Bodensee, 2026

STADT RADOLFZELL AM BODENSEE
Der Oberbürgermeister

Verpächterin

Pächter